

668/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Schmidt, Motter und Partnerinnen
betrifft ein Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl.
Nr.566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.104/1997,
geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr.566/1991,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.104/1997, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl.Nr.566/1991, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 104/1997 wird wie folgt geändert:

§ 5a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Festsetzung der Gebührensätze erfolgt nach Maßgabe der
durchschnittlichen Aufwendungen; hiebei ist auf das Öffentliche Interesse an
Kulturveranstaltungen und Vorhaben in Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge
Bedacht zu nehmen.“

BEGRÜNDUNG

Das Sicherheitspolizeigesetz regelt u. a. die Überwachungsgebühren für
„besondere Überwachungsdienste durch Organe des Öffentlichen
Sicherheitsdienstes (...) wenn es sich um die Überwachung von Vorhaben
handelt, die - wenn auch nur mittelbar - Erwerbsinteressen dienen, oder um
Vorhaben, für die die Zuseher oder Besucher ein Entgelt zu entrichten haben
oder die nicht jedermann zur Teilnahme offenstehen“

Ausgenommen sind Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, von politischen Parteien und der ausländischen in Österreich akkreditierten Vertretungsbehörden.

§ 5a Abs. 3 weist darauf hin, daß bei der Festsetzung der Gebührensätze „auf das öffentliche Interesse an Vorhaben im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge Bedacht zu nehmen“ ist; d.h. de facto, daß der Einsatz der Sicherheitskräfte bei Sportveranstaltungen billiger ist als für jede andere Art von Veranstaltungen, die von öffentlichem Interesse sind. Und zu diesen zählen zweifelsohne Kulturveranstaltungen.

Aufgrund dieser Bestimmung im Sicherheitspolizeigesetz (und darauf basierend in der Sicherheitsgebühren—Verordnung) kam es im Bereich der Kulturveranstaltungen zu teilweise massiven Erhöhungen der Veranstaltungskosten. Außerdem führten diese Bestimmungen dazu, daß ein Teil der Fördermittel aus dem Bundeskanzleramt / Sektion Kunst, die an Kulturinitiativen vergeben werden, für die Bezahlung der Sicherheitskräfte verwendet werden müssen.

Um die Ungleichbehandlung von Veranstaltungen, die von öffentlichem Interesse sind, aufzuheben und um die teilweise massiven Mehrbelastungen der österreichischen KulturveranstalterInnen zu minimieren, scheint es sinnvoll, das Sicherheitsgebührengesetz in der eingangs vorgeschlagenen Form zu novellieren.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten beantragt.